



Ausschuss für Kultur und Bildung

2017/2131(INL)

17.5.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zur „Lage in Ungarn“ (gemäß der Entschliebung des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2017)
(2017/2131(INL))

Verfasserin der Stellungnahme: Petra Kammerevert

(Initiative gemäß Artikel 46 der Geschäftsordnung)

PA_INL

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Gesetz zur Änderung des nationalen Hochschulgesetzes

1. erkennt an, dass es angesichts des Fehlens einheitlicher europäischer Normen oder Modelle im Bereich der Bildung Sache des ungarischen Staates sei, einen angemessenen rechtlichen Rahmen für ausländische Hochschulen auf seinem Staatsgebiet zu schaffen und diesen regelmäßig zu überprüfen und weiter zu verbessern, wie dies auch die Venedig-Kommission in ihren Schlussfolgerungen erklärt hat; weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Union nach Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung beitragen muss, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt; betont ferner, dass die von der ungarischen Regierung umgesetzten Gesetze im Bildungsbereich in vollem Umfang mit den Freiheiten und Grundrechten des Binnenmarkts vereinbar sein müssen;
2. weist darauf hin, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates im April 2017 in Folge der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des nationalen Hochschulgesetzes in Ungarn eine Stellungnahme der Venedig-Kommission anforderte und dass die Venedig-Kommission in ihren Schlussfolgerungen erklärte, dass die Einführung strengerer Regeln, verbunden mit strengen Fristen und schwerwiegenden Rechtsfolgen für ausländische Universitäten, die bereits seit vielen Jahren in Ungarn ansässig und rechtmäßig tätig sind, aus Sicht der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Grundrechte äußerst problematisch ist;
3. erkennt an, dass die ungarische Regierung einigen Forderungen aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Ungarn vom 17. Mai 2017 nachgekommen ist, insbesondere was die Aussetzung von Fristen im Gesetz zur Änderung des nationalen Hochschulgesetzes sowie die Aufnahme von Gesprächen mit der in den USA für die Central European University zuständigen Behörde anbelangt; bedauert jedoch, dass das bereits im vergangenen Jahr ausgehandelte Kooperationsabkommen zwischen der ungarischen Regierung und der Regierung des Landes, in dem die Central European University ihren Sitz hat, vom ungarischen Ministerpräsident immer noch nicht unterzeichnet wurde; bedauert außerdem, dass die ungarische Regierung das Gesetz zur Änderung des nationalen Hochschulgesetzes nicht zurückgezogen hat;
4. stellt zudem fest, dass die langfristige Aussetzung von Fristen nicht dazu geeignet ist, Planungssicherheit für die Universitäten, ihre Lehrenden und die Studierenden zu schaffen; begrüßt in diesem Zusammenhang, die Reise von Vertretern der ungarischen Behörden vom 13. April 2018 in den US-Bundesstaat New York, die zum Ziel hatte, ausstehende Bedenken der ungarischen Regierung in Bezug auf die Central European University auszuräumen; bedauert jedoch, dass das Kooperationsabkommen zwischen

der ungarischen Regierung und der Regierung des Landes, in dem die Central European University ihren Sitz hat, nach wie vor weder unterzeichnet noch ratifiziert wurde, obwohl die ungarischen Behörden während ihres Besuchs erklärten, die Central European University erfülle nun die Anforderungen der „Lex CEU“; fordert die ungarische Regierung daher auf, sich um den Abschluss des bereits mit dem Bundesstaat New York ausgehandelten Kooperationsabkommens betreffend die Central European University zu bemühen, damit die Universität ihre Tätigkeiten angemessen ausüben kann;

5. bedauert, dass der Rechtsstreit zwischen der Kommission und der ungarischen Regierung über das Gesetz zur Änderung des nationalen Hochschulgesetzes noch nicht beigelegt werden konnte und die Kommission daher beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage eingereicht hat; weist mit Nachdruck darauf hin, dass Ungarn zwar das Recht auf eigene Gesetze im Bildungsbereich hat, dass diese jedoch nicht den Binnenmarktfreiheiten, insbesondere der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit, sowie dem Recht auf akademische Freiheit, dem Recht auf Bildung und der unternehmerischen Freiheit, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, zuwiderlaufen dürfen;

Segregation von Kindern der Roma

6. äußert sich besorgt darüber, dass die in vielfältigen Formen auftretende alltägliche Diskriminierung im Allgemeinen und die Segregation von Kindern der Roma im Bereich Bildung im Besonderen in Ungarn und in anderen europäischen Ländern nach wie vor ein strukturelles und tief verwurzeltes Phänomen ist, welches zur sozialen Ausgrenzung der Roma beiträgt und ihre Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft insgesamt verringert; weist darauf hin, dass die Frage der Segregation der Roma Gegenstand zahlreicher Empfehlungen der Kommission ist, und fordert die ungarische Regierung daher auf, diese Empfehlungen umzusetzen und wirksame Maßnahmen durchzuführen;

Medienpolitik

7. vertritt die Auffassung, dass die Kommission bei ihrer Überprüfung der Mediengesetze von 2010 nicht gründlich genug vorgegangen ist und die in Artikel 2 AEUV niedergelegten Werte nicht berücksichtigt hat; weist darauf hin, dass die Venedig-Kommission im Juni 2015 ihre Einschätzung zu den Mediengesetzen in Ungarn veröffentlicht hat, gemäß der vor allem bestimmte Bereiche geändert werden müssen, wenn die staatlichen Stellen Ungarns nicht nur die Medienfreiheit in diesem Land, sondern auch die öffentliche Wahrnehmung der Medienfreiheit verbessern wollen;
8. vertritt die Auffassung, dass die Mediengesetze von 2010 mit ihren unzureichenden Vorschriften in Bezug auf eigentumsrechtliche Verflechtungen zu Verzerrungen und Ungleichgewichten auf dem Medienmarkt geführt hat; hebt hervor, dass es eine starke Konzentration auf dem ungarischen Medienmarkt gegeben hat, dass viele unabhängige Lokalsender verschwunden sind und dass auch die zuvor blühenden Gemeinschafts-Radiosender in Mitleidenschaft gezogen wurden; vertritt die Auffassung, dass es in Bezug auf die Frage, wem bestimmte Medien gehören, mehr Transparenz geben muss, vor allem wenn ein Medienunternehmen öffentliche Mittel erhält;

9. vertritt die Auffassung, dass der Medienrat (dessen Mitglieder seit 2010 ausschließlich durch die regierende Partei bestimmt werden) zu der Umstrukturierung der Radiolandschaft beigetragen hat, um den derzeitigen Ansprüchen der Politik zu entsprechen; verurteilt aufs Schärfste, dass der Medienrat in keiner Weise für ein Gleichgewicht in den Medien gesorgt hat;
10. hebt hervor, dass bestimmte Medienunternehmen durch die Ausgaben für staatliche Werbemaßnahmen unverhältnismäßig bevorzugt werden; weist darauf hin, dass die Staatsausgaben 2017 höher waren als je zuvor und dass staatliche Werbung in der Regel in zumeist von Oligarchen kontrollierten Medien geschaltet werden, die der Regierung gegenüber loyal sind;
11. weist darauf hin, dass das ungarische Parlament im Mai 2017 ein Gesetz verabschiedet hat, mit dem die Werbesteuer von 5,3 % auf 7,5 % angehoben wurde, was zu Bedenken dahingehend geführt hat, dass auf die verbliebenen unabhängigen Medien des Landes Druck ausgeübt werden könnte; äußert sich besorgt darüber, dass Parteienwerbung in öffentlichen und privaten Medien nur dann gestattet ist, wenn sie kostenlos eingestellt wird, was Bedenken dahingehend nach sich gezogen hat, dass der Zugang zu Informationen eingeschränkt werden könnte, da private Medien möglicherweise nicht bereit sein werden, Werbung zu senden, ohne Kosten in Rechnung zu stellen; vertritt die Auffassung, dass Verträge für öffentliche Werbung in gerechter und transparenter Weise mit allen Medien abgeschlossen werden müssen;
12. hebt hervor, dass alle öffentlichen Radio- und Fernsehsender, die dem sogenannten Treuhandfonds für Mediendiensteleistungen und -förderung (MTVA) angehören, die Botschaften der Regierung und insbesondere die gegen Flüchtlinge gerichtete Kampagne sowie die „Stoppt Soros“-Kampagne der Regierung laufend unkritisch wiedergeben; hebt hervor, dass der öffentliche Fernsehsender M1 als rund um die Uhr sendender Nachrichtensender der Regierung mehr Möglichkeiten als zuvor eröffnet, ihre Propaganda und ihre Botschaften zu vermitteln;
13. weist darauf hin, dass der Treuhandfonds für Mediendiensteleistungen und -förderung (MTVA) den Anforderungen an Transparenz nicht genügt, keine öffentlich zugänglichen Informationen bereitstellt, mit deren Hilfe man die Vergabe öffentlicher Mittel verfolgen könnte, und im Gegensatz zu vielen anderen öffentlichen Rundfunksendern in Europa keine Jahresberichte veröffentlicht, und weist zudem darauf hin, dass nicht bekannt ist, wie seine Definition der Gemeinwohlverpflichtung lautet und in welcher Weise er ihr gerecht wird;
14. weist darauf hin, dass Freiheit und Pluralismus der Medien gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu den Grundrechten gehören und Bestandteil des Fundaments einer demokratischen Gesellschaft sind; fordert die ungarische Regierung daher auf, Medienfreiheit und -pluralismus zu gewährleisten, da diese wesentliche Werte der Union darstellen;
15. hebt mit Bezug auf den erst kürzlich von der Economist Intelligence Unit (EIU) veröffentlichten Demokratie-Index 2018 und die von „Reporter ohne Grenzen“ veröffentlichte Rangliste der Pressefreiheit hervor, dass Medienfreiheit und -pluralismus in Ungarn aufgrund weitreichender staatlicher Eingriffe und einer verstärkten staatlichen Kontrolle seit mehreren Jahren Anlass zu ernster Sorge geben; äußert sich in

diesem Zusammenhang besorgt über die Schließung und den anschließenden Verkauf von Népszabadság, einer der ältesten und angesehensten Zeitungen Ungarns;

16. hebt hervor, dass für unabhängige Medien berichtende Journalisten bei ihrer Arbeit oft stark behindert werden, dass Mitarbeiter bestimmter Medienunternehmen regelmäßig daran gehindert werden, das Parlamentsgebäude zu betreten, und dass Journalisten im Parlament nur noch wenig Raum zur Verfügung steht, um Politikern Fragen zu stellen und Interviews mit ihnen durchzuführen;
17. ist besorgt darüber, dass, nachdem Ungarns letzte unabhängigen Regionalzeitungen durch regierungsnahe Oligarchen übernommen wurden, die ungarische Regierung ihre Kontrolle über die Medien jüngst ausgeweitet und die Medienkonzentration in Ungarn laut Reporter ohne Grenzen ein beispiellos groteskes Niveau erreicht hat; vertritt die Auffassung, dass es in Bezug auf die Frage, wem bestimmte Medien gehören, mehr Transparenz geben muss, vor allem wenn öffentliche Aufträge an den fraglichen Unternehmer vergeben werden;
18. äußert sich besorgt darüber, dass die regierungsnahe Nachrichten-Webseite 888.hu kürzlich eine schwarze Liste von Journalisten, die für ausländische Medien arbeiten und als „ausländische Propagandisten von Soros“ bezeichnet werden, veröffentlicht hat und dies dem Prinzip der Medienfreiheit eindeutig zuwiderläuft;

Nichtstaatliche Organisationen

19. ist zutiefst besorgt über den immer kleiner werdenden Handlungsspielraum für die Organisationen der Zivilgesellschaft in Ungarn; bedauert in diesem Zusammenhang die Versuche der ungarischen Regierung, die nichtstaatlichen Organisationen zu kontrollieren und ihre Möglichkeiten zur Ausübung ihrer legitimen Arbeit einzuschränken, insbesondere im Rahmen der „Lex NGO“ und der „Lex Stoppt Soros“;
20. weist darauf hin, dass die „Lex NGO“, ein Gesetz über aus dem Ausland finanzierte nichtstaatliche Organisationen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundrechte, insbesondere das Recht auf Vereinigungsfreiheit, in unangemessener Weise einschränkt, ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Einschränkungen des freien Kapitalverkehrs einführt und Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Rechts auf die Achtung des Privatlebens und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten aufkommen lässt; hebt hervor, dass die Kommission daher gezwungen war, in Bezug auf die „Lex NGO“ Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu erheben; bedauert zutiefst, dass die ungarische Regierung trotz des vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Verfahrens über die „Lex NGO“ im Februar 2018 ein weiteres Gesetz eingeführt hat, das sogenannte „Stoppt Soros“-Gesetz, mit dem das Vereinigungsrecht und die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen weiter eingeschränkt werden sollen; bedauert in diesem Zusammenhang die Absicht der ungarischen Regierung, alle von Soros finanziell unterstützten nichtstaatlichen Organisationen zu schließen und nichtstaatliche Organisationen nur dann im Bereich der Migration arbeiten zu lassen, wenn sie zuvor eine staatliche Genehmigung eingeholt haben; äußert sich zutiefst besorgt darüber, dass die vorgeschlagenen Gesetze anderen Mitgliedstaaten der Union als Vorbild dienen könnten und so die wertvolle Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Wahrung der Menschenrechte einsetzen, behindert würde, und weist darauf hin, dass

die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte kürzlich auf diese Gefahr hingewiesen hat; weist zudem darauf hin, dass die Regierungspartei ein Netz von staatlich organisierten „nichtstaatlichen Organisationen“ aufgebaut hat, die mit öffentlichen Geldern unterstützt werden und die vor allem die Botschaften der Regierung verbreiten und Demonstrationen zur Unterstützung der Regierung organisieren;

Allgemein

21. vertritt die Auffassung, dass angesichts der Lage in den Bereichen Hochschulbildung und Bildung von Angehörigen der Roma sowie der Freiheit und des Pluralismus der Medien und der Situation der nichtstaatlichen Organisationen in Ungarn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) genannten Werte besteht; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, weiterhin alle ihr im Rahmen der Verträge zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen; 22. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 7 EUV erforderlich ist, um die gemeinsamen Werte der Union zu wahren und die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;
23. fordert die Kommission auf, das Gesetzgebungsverfahren weiterhin genau zu beobachten und darauf zu achten, inwieweit die Vorschläge gegen Unionsrecht, wie etwa die Grundrechte der EU, verstoßen, und ihre Bewertung unverzüglich und öffentlich zugänglich zu machen;
24. fordert das BDIMR der OSZE auf, im Rahmen der Aktivitäten der Wahlbeobachtungsmission nach den Ergebnissen der Parlamentswahlen in Ungarn einen Folgeprozess einzuleiten und den Missbrauch der Meinungsfreiheit und den Missbrauch der Verwaltungsressourcen genau zu überwachen;
25. fordert die Kommission auf, unabhängige Projekte im Bereich Freiheit und den Pluralismus der Medien, wie etwa den Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus (Media Pluralism Monitor), verstärkt finanziell zu unterstützen, die Verletzungen der Freiheit der Medien dokumentieren und bedrohte Journalisten unterstützen.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	16.5.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 13 -: 4 0: 8
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Isabella Adinolfi, Dominique Bilde, Andrea Bocskor, Nikolaos Chountis, Silvia Costa, Damian Drăghici, Jill Evans, María Teresa Giménez Barbat, Giorgos Grammatikakis, Petra Kammerevert, Svetoslav Hristov Malinov, Curzio Maltese, Luigi Morgano, John Procter, Michaela Šojdrová, Helga Trüpel, Sabine Verheyen, Julie Ward, Bogdan Brunon Wenta, Theodoros Zagorakis, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver, Krystyna Łybacka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Algirdas Saudargas
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	António Marinho e Pinto

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

13	+
ALDE	María Teresa Giménez Barbat, António Marinho e Pinto
GUE/NGL	Nikolaos Chountis, Curzio Maltese
S&D	Silvia Costa, Damian Drăghici, Giorgos Grammatikakis, Petra Kammerevert, Krystyna Lybacka, Luigi Morgano, Julie Ward
Verts/ALE	Jill Evans, Helga Trüpel

4	-
ENF	Dominique Bilde
PPE	Andrea Bocskor, Michaela Šojdrová, Milan Zver

8	0
ECR	John Procter
EFDD	Isabella Adinolfi
PPE	Svetoslav Hristov Malinov, Algirdas Saudargas, Sabine Verheyen, Bogdan Brunon Wenta, Theodoros Zagorakis, Bogdan Andrzej Zdrojewski

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung